

den Volksmassen zu benachteiligen, dann wird dies den ohnehin losen Zusammenhalt der Regierungsparteien aufs schwerste erschüttern. Das läßt also noch auf harte innerpolitische Kämpfe nach der Annahme des Young-Planes schließen.

Im Rahmen dieser Auseinandersetzungen werden auch die Fragen der Mittelstandspolitik noch ihre Rolle spielen. Hier steht insbesondere die weitere Entwicklung der wirtschaftlichen Betätigung der öffentlichen Hand im Vordergrund. Reichswirtschaftsminister Dr. Curtius hat am 2. Juni im Reichstag in einer großen Rede dazu erneut Stellung genommen. Nachdem er hervorgehoben hatte, daß in der Hauptsache nicht Reichsbetriebe, sondern nur solche der Länder und Kommunen es seien, die dem Mittelstand Konkurrenz machten, führte er des weiteren aus:

Wenn ich so für die Reichsregierung im Augenblick noch keine unmittelbare Möglichkeit sehe, in die privatwirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand von Ländern und Gemeinden einzugreifen, so liegen die Dinge ganz anders hinsichtlich der zahlreichen heute noch vorhandenen steuerlichen Begünstigungen, die diese Betriebe genießen. Eine solche Privilegierung ist höchstens dort erträglich, wo die öffentliche Hand sich betätigen muß, um Bürger mit lebensnotwendigen Dingen auch dann zu versorgen, wenn diese Versorgung keine Gewinne oder gar Verluste mit sich bringt. Darüber hinaus aber erscheint mir keineswegs jede Betätigung der öffentlichen Hand der steuerlichen Begünstigung wert, die als gemeinnützig bezeichnet wird, eine Auffassung, der auch der Reichsfinanzhof in seiner Rechtsprechung mehr und mehr Rechnung trägt.

Die Besteuerung der wirtschaftlichen Betriebe der öffentlichen Hand würde aber neben der Frage der ungerechtfertigten Bevorzugung noch aus zwei anderen Gesichtspunkten heraus am Platze sein. Einmal würde sie auf das Unternehmen im Sinne der Anspannung der Kräfte dahingehend wirken, in der Konkurrenz mit der Privatwirtschaft sich zu behaupten; dann aber würde das Aufkommen an Steuern aus diesen Betrieben auch der gesamten Etatslage zugute kommen.

Ich kann zu meiner Befriedigung feststellen, daß in der allgemeinen Aussprache zu dem Entwurf eines Steuervereinheitlichungsgesetzes die Redner vieler Parteien sich mehr oder weniger zu den von mir skizzierten Grundsätzen bekannt haben, und daß auch in der Tages- und Fachpresse der Gedanke der Besteuerung der öffentlichen Betriebe mehr und mehr Anklang findet. Ein entscheidender Fortschritt wird in der Frage erzielt werden, wenn die Entschließung des Haushaltsausschusses zu Kapitel 1 Titel 1, der Fortdauernden Ausgaben des Reichsfinanzministeriums angenommen wird, die die Reichsregierung ersucht: 1. die Frage der Besteuerung der Betriebe der öffentlichen Hand und ihrer sonstigen Belastung mit Abgaben für öffentliche Zwecke einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und die volkswirtschaftliche und finanzpolitische Bedeutung der Frage darzustellen, und 2. einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den die Betriebe der öffentlichen Hand zur Bereitstellung der erforderlichen Unterlagen verpflichtet werden.

Der Minister kam dann auch noch auf den Beamtenhandel zu sprechen. Er erklärte:

Neuerdings hat der Reichsminister der Finanzen in einem Erlaß vom 23. Juli 1928 jeglichen Warenhandel in behördlichen Räumen der ihm nachgeordneten Behörden nochmals ausdrücklich untersagt. Der Reichskommissar für das Handwerk und das Kleingewerbe hat im Einverständnis mit dem Reichsminister der Finanzen auch die übrigen Reichsressorts sowie die Regierungen der Länder auf diesen wichtigen Erlaß mit der Bitte hingewiesen, für ihren Geschäftsbereich eine ähnliche Verfügung zu treffen. Wie die eingegangenen Antworten erkennen lassen, ist dies allenthalben geschehen.

Eine andere Seite des Beamtenhandels ist der von den Beamten neben beziehungsweise außerhalb des Dienstes betriebene Warenhandel. In dieser Beziehung ist den Reichsbeamten durch das Reichsbeamtengesetz im § 16 — und ähnliche Bestimmungen sind in den meisten Landesgesetzen enthalten — grundsätzlich der Betrieb eines Gewerbes, also auch eines Handelsgeschäfts, untersagt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der obersten Reichsbehörde. Über die Erteilung oder Versagung dieser Genehmigung hat der Reichsminister des Innern Grundsätze aufgestellt, die eine einheitliche Handhabung der Bestimmung für alle Reichsressorts gewährleisten. Auch nach diesen Grundsätzen darf die Genehmigung nur in ganz besonderen Ausnahmefällen erteilt werden. Soweit

in einzelnen Fällen diesem Verbot zuwider von einzelnen Beamten Handel getrieben werden sollte oder soweit ihnen ohne ausreichenden Grund der Betrieb eines solchen Geschäfts gestattet sein sollte, wird es den Betroffenen überlassen werden können, hiergegen anzugehen. Jedenfalls sind auch insoweit neue gesetzliche Maßnahmen nicht notwendig.

Wenn hiernach der Handel in den Diensträumen und der Betrieb eines Handelsgeschäfts durch Beamte verboten ist, so kann auf der anderen Seite den Beamten nicht verwehrt werden, sich zur Wahrung und Förderung ihrer Wirtschaftsbedingungen zusammenzuschließen, da dies im Widerspruch zur Vorschrift des Artikels 159 der Reichsverfassung stehen würde. Es kann also den Beamten auch nicht der Zusammenschluß zu Konsumgenossenschaften und die Beteiligung an Beamtenwarenhäusern untersagt werden.

Diese Ausführungen werden auch im Buchhandel begrüßt werden. Eine pflegliche Behandlung des Mittelstandes, zu dem ja der Buchhandel mit gehört, wird in der Tat unbedingtes Erfordernis sein, wenn Deutschland seinen Verpflichtungen nachkommen können soll.

Die Notwendigkeit einer grundlegenden Neuorientierung unserer gesamten Wirtschaftslage wird auch durch die Konjunkturberichte immer wieder aufs neue bestätigt. Im Monatsbericht des preussischen Handelsministeriums heißt es diesmal:

Der Abschluß der Pariser Reparationsverhandlungen hat die Sorge der Wirtschaft um die eigene Entwicklung nicht wesentlich zu mildern vermocht. Eine kleine, zumeist saisonmäßige Belebung ist allerdings eingetreten. Auch liegen ein weiterer Rückgang der Arbeitslosigkeit, der Eintritt eines gewissen Beharrungszustandes in den Zahlungseinstellungen und ein verhältnismäßig hoher Stand des Außenhandels vor, der erstmalig wieder einen Ausfuhrüberschuß von 54 Millionen RM. ausweist. Doch ist die Zahl der Arbeitslosen mit 746 000 gegenüber 584 000 im Sommer 1928 und rund 300 000 im Sommer 1927 noch unverhältnismäßig hoch. Die leichte Besserung in Industrie und Handwerk läßt deshalb noch keinen sicheren Schluß darauf zu, ob die langanhaltende wirtschaftliche Depression sich allmählich zu verflachen beginnt. Solange die Geldmarktlage keine entscheidende Besserung erfährt, dürfte auch die Wirtschaftslage im allgemeinen gedrückt bleiben.

Eindringlicher kann der Ernst der Wirtschaftslage kaum zum Ausdruck gebracht werden. Die Lage des Einzelhandels war derselben Quelle zufolge im letzten Monat uneinheitlich. Allgemein machte sich bei den Verbrauchern Geldmangel bemerkbar. Die vorhandene Kauflust wurde daher nur in geringem Umfang betätigt. Besonders in den ländlichen Gegenden ist der Umsatz nach wie vor unbefriedigend. Der Zahlungseingang war nach wie vor schleppend. Besonders uneinheitlich war der Absatz im Textilwareneinzelhandel. Teilweise wird hier über ein Nachlassen der Geschäftstätigkeit berichtet. Im allgemeinen aber scheint die Lage des Textileinzelhandels nicht besonders ungünstig gewesen zu sein, was wohl auf die zum Teil einsetzende warme Witterung und auf die Sommerfaison zurückzuführen ist. Uneinheitlich war auch die Lage im Schuhwareneinzelhandel. Überwiegend besserte sich hier aber die Lage. Der Absatz des Lebensmittel-einzelhandels ging, wie immer in der wärmeren Jahreszeit und zu Beginn der Reisezeit, zurück. Die Preisverhältnisse haben sich hier nicht wesentlich geändert. Teilweise machte sich ein leichtes Anziehen der Preise bemerkbar. Im Eisen-, Kurz- und Haushaltswarenhandel ist der Absatz im allgemeinen zurückgegangen. Die Industrie- und Handelszeitung aber schreibt in ihrem Konjunkturbericht: »Die Hoffnungen, die im Einzelhandel auf Grund der Maiumsätze für das Junigeschäft gehegt wurden, sind trotz der überwiegend günstigen Witterung nicht in Erfüllung gegangen. Einen gewissen Trost bietet lediglich der Umstand, daß die Umsätze in ausgesprochener Saisonware, wie leichter Sommerkleidung und Badeartikel, sich noch relativ am günstigsten entwickelt haben. Sofern die herannahende Reisezeit eine gewisse Geschäftsbelebung gebracht hat, handelte es sich um eine ausgesprochene Mengenkonjunktur, da die Käuferschaft die unteren und mittleren Preislagen bevorzugte. Konnte man im Vormonat noch hoffen, daß es gelingen würde, durch Hinausschiebung der Saisonausverkäufe wenigstens einen Teil der Ver-